

# Absprache zwischen dem JOBCENTER und dem Amt für Soziales

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis:

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Zuständigkeit</b>                                    | <b>2</b>  |
| <b>2. Leistungsberechtigung und Antragstellung</b>         | <b>2</b>  |
| <b>3. Bildungsleistungen</b>                               | <b>3</b>  |
| 3.1 Allgemein  | 3         |
| 3.2 Eintägige Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1) | 3         |
| 3.3 Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)          | 4         |
| 3.4 Persönlicher Schulbedarf nach § 28 Abs. 3              | 4         |
| 3.5 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)                       | 4         |
| 3.6 Lernförderung (§ 28 Abs. 5)                            | 6         |
| 3.7 Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)                       | 7         |
| <b>4. Teilhabeleistungen</b>                               | <b>10</b> |
| 4.1 Allgemein  | 10        |
| 4.2 Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7)          | 10        |
| <b>5. Antragstellung und Bewilligung der Leistungen</b>    | <b>12</b> |
| 5.1 Antragstellung   | 12        |
| 5.2 Bewilligung  | 12        |
| 5.3 Nahtloser Übergang in den Rechtskreisen                | 13        |
| 5.4 Rückforderung  | 14        |
| <b>6. Besonderheiten des Einzelfalls</b>                   | <b>14</b> |
| <b>7. Inkrafttreten</b>                                    | <b>14</b> |
| <b>Anlage 1</b>  | <b>15</b> |
| <b>Anlage 2</b>  | <b>19</b> |
| <b>Anlage 3</b>  | <b>21</b> |
| <b>Anlage 4</b>  | <b>22</b> |

## 1. Zuständigkeit

Das Jobcenter ist für die Gewährung der Bildung- und Teilhabeleistungen nur dann zuständig, wenn dem leistungsberechtigten Kind keine Leistungen nach § 6b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG oder § 34 SGB XII (Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe) gewährt werden.

Anträge, die beim unzuständigen Träger eingehen, sind unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten (vgl. auch § 16 Abs. 2 SGB I).

## 2. Leistungsberechtigung und Antragstellung

Leistungsberechtigt sind dem Grunde nach:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Der Leistungsbezug wird in den §§ 28, 29, 37 und 77 SGB II geregelt.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. § 2 AsylbLG. Die Leistungen werden nach den §§ 34, 34a und 131 SGB XII gewährt.
- Eine Hilfebedürftigkeit kann sowohl im SGB II als auch im SGB XII auch erst dadurch entstehen, dass nur die Leistungen zur Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend sind.
- Leistungsberechtigte nach dem BKGG: Wird KiZ oder Wohngeld bezogen, richtet sich die Leistungsgewährung nach den §§ 6b, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4 und 9 Abs. 3 BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Dabei ist zu beachten, dass die antragstellende Person (Eltern/Elternteil) für ihr Kind Kindergeld beziehen und das Kind bei einem Wohngeldbezug auch zu den berücksichtigten Haushaltsmitgliedern (§ 6 Abs. 2 WoG) zählen muss.

Mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs nach § 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII ist für alle anderen Leistungen ein Antrag erforderlich (vgl. Anlage 2), der im Bereich SGB II und im 4. Kap. SGB XII auf den Monatsersten des Antragsmonats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 SGB II, § 44 Abs. 1 SGB XII).

In den WoG- und KiZ- Fällen nach § 6 b BKGG ist zwar das Vorliegen eines Antrags Verfahrens- und Bewilligungsvoraussetzung, jedoch keine Anspruchsvoraussetzung. D.h., die Leistungen werden nach erfolgter Antragstellung vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, § 5 Abs. 1 BKGG; die Verjährung des § 45 Abs. 1 SGB I ist dabei zu beachten. Zu beachten ist zudem, dass - abgesehen von den Leistungen Schulbedarf und Schülerbeförderung - eine vom Antragsteller/ Eltern in der Vergangenheit bereits geleistete Zahlung nicht an diese erstattet werden darf, § 6 b Abs. 3 i.V.m. § 29 SGB II.

Jugendliche die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein eigenes Antragsrecht, das auch für die Bildung und Teilhabe gilt, § 36 SGB I.

Generell ist die Direktzahlung/Kostenerstattung mit dem Leistungsanbieter vorzunehmen. Ein Gutscheinverfahren kommt nur dann in Betracht, wenn dies für

den Leistungsempfänger und dem Leistungsanbieter die günstigere Alternative darstellt.

Bei der Antragstellung bzw. der Vorlage der Nachweise ist immer darauf zu achten, dass der Antragsteller die Bankverbindung des Leistungsanbieters mit vorlegt.

### 3. Bildungsleistungen

#### 3.1 Allgemein

Die Leistungen aus dem Bildungspaket stehen grundsätzlich allen Leistungsberechtigten zu, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (1), eine allgemein- oder berufsbildende Schule (vgl. Fußnote<sup>1</sup>) besuchen (2) und keine Ausbildungsvergütung erhalten (3).

#### 3.2 Eintägige Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)

Die Kosten für Ausflüge sind dann in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung/ eine solche der Kindertagesstätte handelt, an der grundsätzlich alle Kinder teilnehmen sollen und zu der keine Zuschüsse von Dritten gewährt werden.

Taschengeld, Kosten für die Verpflegung oder Ausgaben, die im Vorfeld aufzubringen sind (z. B. Sportschuhe, Badezeug), werden nicht übernommen.

Als Nachweis reicht es regelmäßig aus, wenn der Antragsteller die Mitteilung der Schule/ KiTa für die Eltern vorlegt, aus der sich die Art der Veranstaltung und die übernahmefähigen Kosten ergeben.

Bei kurzfristig angesetzten eintägigen Ausflügen ist eine Geldleistung an die Eltern dann möglich, wenn - durch die Leistungsberechtigten unverschuldet - eine rechtzeitige Zahlung an den Leistungsanbieter (Schule/ KiTa) vor Erbringung der Leistung nicht möglich war, die entstehenden Kosten durch die Leistungsberechtigten zunächst selbst getragen werden und hierüber ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird.

<sup>1</sup> Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen neben den allg. bekannten Schulformen auch:

- [...]
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.  
(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen.)

Zu den berufsbildenden Schulen zählen:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- Berufsaufbauschule,
- Berufsfachschule, unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung,
- Fachoberschule, Fachgymnasium/berufliches Gymnasium, Berufsoberschule,
- Fachschule, Fachakademie,
- Schulen des Gesundheitswesens.
- (Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen)

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen:

- Kinderkrippe, Ganztagskindergarten, Kindertagesstätte, Kinderhort, Vorschulklasse einer Ganztagschule, Ganztagsbetreuung durch zugelassene „Tagesmütter“. (Hinweis: Die Bezeichnungen können je nach Bundesland abweichen)

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an Abendrealschulen, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Leistungen für Bildung.

### 3.3 Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)

Zu übernehmen sind die tatsächlich entstehenden Kosten ohne Taschengelder. Die in der Regel eingepreiste Vollverpflegung ist entgegen 3.2. ebenfalls zu übernehmen.

Der Begriff der Klassenfahrt ist nicht im engeren Wortsinn zu verstehen, sondern umfasst auch von der Schule durchgeführte Studienfahrten, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Schüleraustausch, Schulschulskikurse (incl. Leihgebühren für die Skiausrüstung), Schullandheimaufenthalte etc.<sup>2</sup>, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben der Schulordnung und den amtlichen Lehrplänen entsprechen.

Die Schule hat darauf zu achten, dass die entstehenden Kosten für alle Teilnehmer zumutbar sind ([vgl. Bekanntmachung des BayStUK vom 12.02.07 Az.: 111.6-5/4306.3.2-6.48401 – Anlage 1 -](#))

Eine Klassenfahrt liegt nicht vor, wenn die schulische Veranstaltung sich von vornherein nur an einen begrenzten Teilnehmerkreis wendet, der unter Zugrundelegung eingrenzender Auswahlkriterien aus den Schülern ausgewählt wird<sup>3</sup>. (Beispiel: Für die gesamte Kollegstufe im Gymnasium wird im Rahmen der politischen Bildung eine Fahrt zum Deutschen Bundestag angeboten. Die Platzzahl ist jedoch auf 40 Personen begrenzt. Die gesamte Kollegstufe besteht aus über 100 Schülern; für Schüler, die ihre Englischkenntnisse vertiefen wollen, wird an der Realschule ein 4 tägiger Aufenthalt in Schottland angeboten u.ä.).

### 3.4 Persönlicher Schulbedarf nach § 28 Abs. 3

Der persönliche Schulbedarf ist zum 01.08. in Höhe von 70 € und zum 01.02. nochmals mit 30 € an die Leistungsberechtigten auszuführen. Die Zahlung erfolgt dann, wenn in dem jeweiligen Monat eine Leistungsberechtigung besteht. Die Auszahlungstermine gelten entgegen der Formulierung in § 34 Abs. 3 SGB XII auch für diesen Personenkreis.

Eine Prüfung der Schulzugehörigkeit ist grundsätzlich bei einem Alter der Antragsteller von 5-7 und ab 14 Jahren durchzuführen.

Bei ausschließlicher Bezug von Wohngeld (= Kinderwohngeld) oder Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag notwendig (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG).

### 3.5 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)

#### Allgemein:

Die für die Schülerbeförderung erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

<sup>2</sup> BayLSG, Urteil vom 10.05.2007, L 11 AS 178/06

<sup>3</sup> Generell zum Begriff der Klassenfahrt vgl. LSG Baden-Württemberg: Urteil vom 22.06.2010 - L 13 AS 678/10, Rd-Nr. 24

Nachdem in Bayern grundsätzlich die Kostenfreiheit des Schulweges gilt (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKFrG - und VO über die Schülerbeförderung – SchBefV -), kommt eine Kostenübernahme aus dem Bildungspaket nur in seltenen Fällen in Betracht. Stehen Leistungen zu, so werden diese als Geldleistung an den Antragsteller erbracht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

**Bis zur Beendigung der 10. Jahrgangsstufe** gilt generell Schulwegkostenfreiheit. Hierbei ist zu beachten, dass Kostenfreiheit nur dann gewährt wird, wenn die Beförderung notwendig ist und auch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule.

Die Notwendigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn der Schulweg in eine Richtung mehr als 2 km (Jahrgangsstufen 1 – 4) bzw. 3 km, (ab Jahrgangsstufe 5) beträgt. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, der Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. In Zweifelsfällen kann mit dem Sachgebiet 12 im Landratsamt, Hrn. Kraus, bzw. dem Schulamt im Landratsamt Schweinfurt Kontakt aufgenommen werden.

Erfolgt eine Ablehnung der Kostenübernahme nach Schülerbeförderungsgesetz, insbesondere weil die km- Grenzen unterschritten werden oder nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, kann auch im Rahmen des Bildungspakets eine Kostenübernahme nicht erfolgen.

**Ab der 11. Jahrgangsstufe** gilt Kostenfreiheit

- wenn der Unterhaltsleistende des Schülers / der Schülerin für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezieht oder
- wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler / die Schülerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezieht.

Somit kann eine Kostenübernahme ausschließlich für Kindergeld- oder Kinderzuschlagsempfänger in Betracht kommen, wenn der Unterhaltsleistende für weniger als 3 Kinder Kindergeld bezieht.

Übernahmefähig sind die Beförderungskosten bis zur Höhe der sog. Familienbelastungsgrenze (Art.3 Abs. 2 SchKFrG), die aktuell 395 € je Schuljahr beträgt. Gegebenenfalls darüber hinausgehende Kosten werden vom Aufgabenträger der Schülerbeförderung, i.d.R. dem Landkreis, übernommen. Zuständig ist das SG 12, Hr. Kraus. Von den zu übernehmenden Kosten (max. 395 €/ Schuljahr) ist für jeden Monat der Leistungsgewährung ein Betrag in Höhe des im Regelsatz für Verkehrsdienstleistungen enthaltenen Anteils in Abzug zu bringen. Derzeit sind in der jeweils einschlägigen RBSt folgende monatlichen Beträge für die Verkehrsdienstleistungen (Abteilung 07) enthalten:

|                                       | mtl. Betrag<br>in € |
|---------------------------------------|---------------------|
| Regelbedarfsstufe 3 (nur für SGB XII) | 20,52               |
| Regelbedarfsstufe 4                   | 12,27               |
| Regelbedarfsstufe 5                   | 13,65               |
| Regelbedarfsstufe 6                   | 11,85               |

Der Bedarf wird durch Geldleistung an die berechnigte Person gedeckt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II; § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII; § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 SGB II).

### 3.6 Lernförderung (§ 28 Abs. 5)

#### Allgemein:

Schulische Angebote wie z.B. Intensivierungsunterricht, individuelle Förderung im Unterricht, Ergänzungsstunden, Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsunterrichts sind in jedem Falle vorrangig abzufragen und zu nutzen, bevor die Lernförderung aus dem Bildungspaket zum Tragen kommt.

Eine Lernförderung ist nur dann möglich, wenn die Schule deren Notwendigkeit bestätigt (vgl. Anlage 3). Sie darf nur gewährt werden, wenn der Klassenlehrer die Gefährdung der Versetzung ausdrücklich bescheinigt. Bestätigungen in zeitlicher Nähe zum Schuljahresende sind ggfls. beim zuständigen Lehrer zu hinterfragen, ob in der verbleibenden – kurzen – Zeit bis zu den Zeugnissen eine Notenverbesserung mit positiver Versetzungsprognose tatsächlich noch möglich erscheint, insbesondere wenn bekannt ist, dass in mehreren Fächern negative Noten bestehen. Eine Lernförderung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzungsgefährdung überwiegend oder ausschließlich durch Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin hervorgerufen wurde, die nicht krankheitsbedingt waren und keine Veränderungsbreitschaft erkennbar ist. Wegen mangelnder Geeignetheit ist Lernförderung auch dann abzulehnen, wenn sie ausschließlich der reinen Notenverbesserung (ohne Nichtversetzungs- Gefahr) dient, dem Erreichen einer höheren Schulartempfehlung oder wenn aus pädagogischer Sicht ein Schulartwechsel nötig erscheint.

In der Regel wird ein Umfang von einer Stunde pro Woche und Unterrichtsfach für einen Zeitraum von sechs Monaten, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres (entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen Umfang/Zeitraum – Auffassung des Bayer. Kultusministeriums) bedarfsdeckend sein.

#### Durchführung:

Die Schulen im Landkreis Schweinfurt stellen keine generelle eigenorganisierte Lernförderung zur Verfügung. Beantragt ein Leistungsberechtigter die Lernför-

derung, ist jedoch vor der Inanspruchnahme von gewerblichen Anbietern oder Privaten stets mit der Schule im Einzelfall abzuklären, ob für diesen Schüler eine schulisch organisierte Lernförderung erfolgen kann. Erst nachdem die Schule dies verneint hat, kann der Antragsteller auf private Bildungsträger oder auch Privatpersonen verwiesen werden.

#### **Kosten pro Schulstunde bei Einzelunterricht:**

- Der jeweiligen Schule werden max. 15 €/ Schulstunde abhängig von der Qualifikation des „Nachhilfelehrers“, der Schulform und der Jahrgangsstufe ausgezahlt.
- Wenn die Schule die Lernförderung nicht sicherstellt, kann für einen Bildungsträger/-institut pro Stunde abhängig von der Schulform und der Jahrgangsstufe bis max. 15 €/ Schulstunde anerkannt werden. Soweit die Lernförderung in Gruppenform stattfinden kann und diese günstiger ist, soll regelmäßig darauf verwiesen werden.
- Führen private Personen die Lernförderung durch, können abhängig von der Qualifikation, der Schulform und der Jahrgangsstufe ebenfalls bis max. 15 € pro Schulstunde gewährt werden.

#### **Kosten bei Gruppenunterricht**

Wird die Lernförderung in Kleingruppen von bis zu 3 Schülern (= Obergrenze) durchgeführt, reduzieren sich die Stundensätze wie folgt:

- bei 2 Schülern je 12,50 €
- bei 3 Schülern je 10 €

Größere Lerngruppen sind generell nicht sinnvoll und damit auch in der Regel nicht übernahmefähig.

#### **Nachweise und Zahlung:**

Die Abrechnung der erbrachten und genehmigten Stunden erfolgt ausschließlich mit dem Anbieter. Dieser hat die erbrachten Stunden zu bestätigen.

### **3.7 Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)**

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung/ Verantwortung der KiTa (wenn die Mittagsverpflegung von der Schule/ KiTa zumindest befürwortet wird und sie sich deshalb auch organisatorisch darauf eingerichtet hat) angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Es ist nicht notwendig, dass die Mittagsverpflegung durch eine eigene Schulküche angeboten wird. Hat die Schule/ KiTa die Mittagsverpflegung an einen Dritten (z.B. Caterer) vergeben, schließt dies den Übernahmeanspruch nicht aus. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen jedoch die Voraussetzungen der Mittagsverpflegung nicht.

Als Nachweis für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung steht die in [Anlage 4](#) beigefügte Bestätigung der Schule/ KiTa zur Verfügung.

#### Mittagsverpflegung in der Schule:

Nach der Gesetzesbegründung ist für die Zahlung auf die durchschnittliche Anzahl der Tage, an denen Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können, abzustellen. Bei einem Schulbesuch in Bayern ist grundsätzlich von **190 Schultagen** auszugehen, an denen ein Schulessen angeboten werden kann.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt – unter Anrechnung eines Eigenanteils des Antragstellers i.H.v. 1 €/ Mittagessen – pauschal gegenüber dem Essensanbieter oder der von diesem beauftragten Stelle (z.B. Gemeinde) (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 6b Abs. 3 i.V.m. § 29 SGB II) für die Monate September bis Juli (= 11 Monate).

Ist bekannt, dass eine Gemeinde den Eigenanteil von 1 €/ Mittagessen (ggfls. anteilig) gegenüber dem Essensanbieter übernimmt (derzeit bekannt Gochsheim), so ist der Eigenanteil gegenüber dem Antragsteller (ggfls. anteilig) nicht mehr in Abzug zu bringen, insbesondere handelt es sich für den Antragsteller nicht um Sachbezug/ Einkommen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 11 AlgII- VO. Sollten im Einzelfall dem Antragsteller in diesem Zusammenhang Geldmittel von der Gemeinde jedoch direkt zufließen, so sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Verfahrensweise ist für alle von BuT erfassten Sozialleistungsbereiche einheitlich anzuwenden. Bsp.: Kosten für Mittagessen: 4 €; Gemeinde zahlt freiwillig zugunsten der Hilfeempfänger 1€/ Mittagessen an den Caterer; Ergebnis: Die verbleibenden Mehrkosten von 3 €/ Mittagessen bilden in voller Höhe die Basis zur Berechnung der zu zahlenden Pauschale an den Caterer (es entfällt in unten stehender Tabelle somit der Eigenanteil in der Spalte B).

Kann ein Essensanbieter nicht von der pauschalen Abwicklung überzeugt werden, so ist ein solcher Fall nach Abklärung des aktuellen Abrechnungsverfahrens mit der Leitung des Amts für Soziales im Landratsamt hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu besprechen.

Bietet die Schule die Mittagsverpflegung nur an 4 Tagen in der Woche an oder wird die Mittagsverpflegung nicht an allen Tagen in Anspruch genommen (vgl. im Antrag die Frage D) ist die monatliche Pauschale entsprechend der durchschnittlichen Inanspruchnahme pro Woche zu berechnen (vgl. Bsp. unten).

#### **Bsp.:**

|   | A                      | B                     | C                        | D                     | E                 | F              |
|---|------------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------|----------------|
| 1 | Kosten für Mittagessen | abzüglich Eigenanteil | Tage der Inanspruchnahme | Gesamtanzahl der Tage | Abrechnungsmonate | mtl. Pauschale |
| 2 | 4,00 €                 | 1 €                   | 5                        | 190                   | 11                | 51,82 €        |
| 3 | 4,00 €                 | 1 €                   | 4                        | 152                   | 11                | 41,45 €        |
| 4 | 4,00 €                 | 1 €                   | 3                        | 114                   | 11                | 31,09 €        |



Wird im Einzelfall das Mittagessen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht (z.B. vom Bezirk Unterfranken im Rahmen des Besuchs der Franziskusschule (Förderschule zur geistigen Entwicklung mit angegliederter Tagesstätte), so ist diese Leistung vorrangig gegenüber dem Mittagessen aus BuT. Ein entsprechender Antrag auf BuT ist abzulehnen. Dies betrifft – aus Gründen der Gleichbehandlung zu allen anderen Fällen – auch den u.U. vom Kostenträger der Eingliederungshilfe geforderten Eigenanteil.

#### Bewilligungszeitraum:

Die Übernahme der Mittagsverpflegung ist nach obigem Berechnungsschema bis zum Ende des Bewilligungszeitraums der zugrunde liegenden Sozialleistung zu bewilligen (wenn dabei Zeiträume des folgenden Schuljahres miterfasst werden, ergeht der Bescheid hierfür unter der Bedingung, dass der Antragsteller auch im neuen Schuljahr noch Schüler ist und an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Schule weiterhin teilnimmt). Der Anbieter der Mittagsverpflegung bzw. die von diesem beauftragte Abrechnungsstelle erhält bei pauschaler Abrechnung monatlich im Voraus den um den Eigenanteil des Leistungsempfängers (= 1 € pro Essen) verminderten monatlichen Pauschalbetrag überwiesen.

#### Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte

Die Regelungen zur Mittagsverpflegung für Schulen gelten analog auch für die Kindertagesstätten, wobei grundsätzlich von 220 Öffnungstagen in der Kindertageseinrichtung ausgegangen werden kann und die Berechnung wie folgt – pauschal – durchzuführen ist:

#### **Bsp.:**

|   | A                      | B                     | C                        | D                     | E                 | F              |
|---|------------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------|-------------------|----------------|
| 1 | Kosten für Mittagessen | abzüglich Eigenanteil | Tage der Inanspruchnahme | Gesamtanzahl der Tage | Abrechnungsmonate | mtl. Pauschale |
| 2 | 4,00 €                 | 1 €                   | 5                        | 220                   | 12                | 55,00 €        |
| 3 | 4,00 €                 | 1 €                   | 4                        | 176                   | 12                | 44,00 €        |
| 4 | 4,00 €                 | 1 €                   | 3                        | 132                   | 12                | 33,00 €        |

Für die Bewilligung gilt im Übrigen das Gleiche wie bei den Schulen.

#### Mittagsverpflegung im Hort

Nach § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II werden befristet bis 31.12.2013 auch für Schüler, die in einer Kindertagesstätte (Hort) das Mittagessen einnehmen, die Kosten entsprechend obigem Berechnungsschema übernommen.

## 4. Teilhabeleistungen

### 4.1 Allgemein

Die Leistungen zur Teilhabe stehen allen Leistungsberechtigten zu, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 4.2 Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7)

Teilhabeleistungen können für die folgenden – abschließend aufgezählten – Bereiche erbracht werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Der Begriff „Mitgliedsbeitrag“ ist im Bereich der „klassischen“ Vereine generell zu bejahen. Er erfordert eine zeitlich offene Bindung an die „Anbieterinstitution“ und ermöglicht im Gegenzug zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen; eine von Anfang an befristete „Zugehörigkeit“ zwecks Absolvieren etwa eines bestimmten Kurses, für den eine Gebühr erhoben wird, oder ein reines Eintrittsgeld ist nicht ausreichend (z.B. ein Schwimmkurs, Tanzstunden-Grundkurs, VHS- Sprachkurs, einmaliges Eintrittsgeld in Kino, Kletterhalle o.ä. – anders aber, wenn der Schwimmkurs im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder die Tanzstunden im Rahmen einer „dauerhaften“ Mitgliedschaft bei einer Tanzschule durchgeführt werden; nach dem Gesetzeswortlaut sind auch Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios nicht ausgeschlossen). Nicht erfasst werden Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Gewerkschaften o.ä. Es ist allgemein darauf zu achten, dass mit der Zahlung keine verfassungsfeindlichen Organisationen unterstützt werden.

Gesetzgeberisches Ziel ist im Rahmen des § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II, Kinder und Jugendlichen in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren.

- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Im Rahmen des Unterrichts in künstlerischen Fächern ist z.B. der Musikunterricht nicht nur in öffentlichen Musikschulen, sondern auch in privaten Einrichtungen oder auch durch entsprechend qualifizierte Privatpersonen möglich. Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote, Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz usw.

- Teilnahme an Freizeiten

Unter Freizeiten i.S.d. Gesetzes sind auch eintägige Veranstaltungen zu fassen wie z.B. die Fahrt eines gemeindlichen Jugendtreffs in einen

Freizeitpark, Messdienerausflüge usw. Veranstaltungen von Privatpersonen, die diese Kosten erheben, sollen nicht bezuschusst werden.

Allgemein ist zu beachten, dass der Kauf/Miete von Musikinstrumenten oder anderen Ausstattungsgegenständen (z.B. Fußballschuhen o.ä.) nicht förderfähig ist. Ebenso wenig werden die Fahrtkosten zum Sport, Musikunterricht etc. übernommen.

Für die Gewährung der Teilhabeleistung (bis zu insgesamt max. 10 €/ Kalendermonat) ist die Restbewilligungsdauer der jeweiligen Sozialleistung im laufenden BWZ ab dem Monat der Antragsstellung auf Teilhabeleistungen maßgeblich. Es ist möglich, bei Fälligkeit einer Zahlung bereits ab Antragstellung die gesamte rechnerisch mögliche Teilhabeleistung für den gesamten (Rest-) Bewilligungsabschnitt im Voraus an einen Anbieter zu überweisen (§ 29 Abs. 3 SGB II). Möglich ist auch, bei einer nahtlosen Fortzahlung des Arbeitslosengeldes II auf den nicht ausgeschöpften Teilhabebetrag des letzten vorangegangenen Bewilligungsabschnittes zurückzugreifen. Somit können max. bis zu 12 Monatsbeträge à 10,-€ in einem Betrag ausbezahlt werden.

In Einzelfällen (insbesondere bei einer Abbuchung des Vereinsbeitrages als Familienbeitrag) kann der auf das/die Kind(er) entfallende Anteil im Vereinsbeitrag (diesen ggfls. über Verein erfragen; wenn nicht möglich: Verteilung des Familienbeitrags kopfanteilig entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder im Verein) auch an die Eltern überwiesen werden, wenn die zweckentsprechende Zahlung der Eltern nachgewiesen ist.

Bsp.1: Bewilligungszeitraum SGB II = 01.04.2011 – 30.09.2011

Antrag auf Teilhabe am 15.04.2011 – jedoch keine Leistungsgewährung im Bewilligungszeitraum

Weiterbewilligung SGB II ab 01.10.2011 – 31.03.2011

Erneuter Antrag auf Teilhabe am 01.10.2011, Anmeldung Skifreizeit beim Amt für Jugend und Familie am 20.10.2011 – Kosten 120 €

Ergebnis: Mit verbindlicher Anmeldung am 20.10.2011 + Fälligkeit der Zahlung können ans Amt für Jugend und Familie 120 € überwiesen werden – 60 € als „Ansparung“ aus dem BWZ April – September + weitere 60 € aus dem aktuellen BWZ, wobei bereits im Oktober der Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum i.H.v. 60 € übernommen werden kann, s.o.

Bsp.2: Bewilligungszeitraum SGB II = 01.04.2011 – 30.09.2011

Antrag am 08.06.2011 auf Übernahme der Kosten für Ferienfreizeit in den Pfingstferien i.H.v. 80 €

Ergebnis: Für die Ferienfreizeit kann ein Betrag von 40 € (Juni – Sept. je 10 €) bewilligt werden. Weitere Leistungen kommen erst im Oktober im Falle der Weiterbewilligung der Sozialleistung in Betracht.

Entsteht die Leistungsberechtigung auf BuT erst „nachträglich“, ist eine Erstattung der vom Antragsteller/ Eltern erbrachten Zahlung nicht möglich.

Bsp.3: Fälligkeit des Jahresbeitrages 2011 am 15.01.2011 in Höhe von 120 € - Zahlung durch Eltern am 15.01.2011 – Hilfebedürftigkeit SGB II entsteht ab 01.02.2011 – Antragstellung auf Übernahme Vereinsbeitrag für 11 Monate am 01.02.2011.

Ergebnis: Ablehnungsbescheid.

## **5. Antragstellung und Bewilligung der Leistungen**

### **5.1 Antragstellung**

Formblattanträge gelten für sämtliche Leistungen der beantragten Leistungsart während des BWZ der zugrunde liegenden Sozialleistung. Anträge können jedoch auch formlos gestellt werden. Je nach Formulierung gelten diese Anträge u.U. jedoch nur für die konkret bezeichnete Leistung einer Leistungsart, z.B. für einen bestimmten Schulausflug. Anträge wirken jeweils auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück (vgl. Nr. 3.1).

### **5.2 Bewilligung**

- a. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden befristet bewilligt jeweils für den aktuell laufenden Bewilligungszeitraum der zugrunde liegenden Sozialleistung (d.h. in der Regel maximal 6 Monate bei SGB II und KiZ sowie maximal 12 Monate bei WoG - auch wenn zusätzlich KiZ- und SGB XII), soweit sie nicht ausdrücklich für einen kürzeren Zeitraum bzw. für eine einzelne Leistung beantragt werden. Im Falle der Lernförderung erfolgt die Bewilligung nicht über das Schuljahresende hinaus (vgl. auch Ziffern 3.6). Zur Bewilligung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bewilligungszeiträumen, die in ein neues Schul-/ Kindergartenjahr hineinreichen, vgl. Ziffer 3.7.

**b.** Der Bewilligungsbescheid enthält die nachfolgenden Angaben:

- Leistungsart
- Dauer der Leistungsgewährung
- Leistungshöhe
- Hinweis auf die Mitwirkungspflichten (§§ 60, 66 SGB I)
- Hinweis auf erforderlichen Folgeantrag als Voraussetzung für Weitergewährung von BuT- Leistungen
- Hinweis, dass Bescheid gleichzeitig als Nachweis der Kostenübernahme gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer dient.
- bei der Leistungsgewährung für Mittagsverpflegung erhält der Essensanbieter oder die von diesem beauftragte Abrechnungsstelle einen Abdruck des Bewilligungsbescheides mit dem Hinweis, leistungsrelevante Änderungen (z.B. Ende oder nicht regelmäßige Teilnahme; ....) mitzuteilen, da ansonsten für zu Unrecht erbrachte Leistungen gegebenenfalls ein öffentlich- rechtlicher Erstattungsanspruch entsprechend § 812 BGB bestehen kann, und die Leistungspflicht aus BuT nur solange besteht, wie ein Leistungsanspruch auf eine der einschlägigen Sozialleistungen existiert. Endet dieser Anspruch, müssen die Kosten vom ehemaligen Leistungsbezieher selbst in voller Höhe getragen werden.

**c.** Für die Bewilligung ist maßgeblich, dass die beantragte BuT- Leistung im Bewilligungszeitraum (BWZ) der zugrunde liegenden Sozialleistung fällig wird, nicht, dass die BuT- Leistung im BWZ stattfindet.

Beispiel: BWZ läuft bis 30.04., Antragstellung für Klassenfahrt 01.04.

Fälligkeit der Zahlung für Klassenfahrt 20.04.

Klassenfahrt Beginn 15.06.

Ergebnis: Kostenübernahme im BWZ bis 30.04.; wenn Fälligkeit dagegen erst am 20.05., so erfolgt Zurückstellung des Antrags bis in den ggfls. neuen BWZ.

### **5.3 Nahtloser Übergang in den Rechtskreisen**

Im Falle eines – nahtlosen - Übergangs in eine andere zum Bezug von BuT- Leistungen berechtigende Sozialleistung sind ggfls. bereits erbrachte BuT- Leistungen zu berücksichtigen/ anzurechnen. Erfolgt der Übergang während eines laufenden BuT- Bewilligungszeitraums, muss kein neuer BuT- Antrag gestellt werden (ist jedoch zulässig) – die BuT- Leistungen werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt vom neuen Träger auf der Grundlage des alten Bewilligungsbescheids übernommen. Landratsamt und Jobcenter leiten sich in Übergangsfällen eine Kopie des BuT- Antrags und –bewilligungsbescheids zu und informieren die Eltern und den Leistungsanbieter über den Trägerwechsel (ggfls., falls bekannt, auch per Mail). Nach Ablauf des alten BWZ ist wieder eine zeitliche Harmonisierung mit dem BWZ der neuen Sozialleistung herzustellen.

In Übergangsfällen, in denen Erstattung auf die laufende Sozialleistung beantragt wird (z.B. vom Jobcenter auf WoG), wird die laufende Sozialleistung erstattet, jedoch zur Verwaltungsvereinfachung kein Erstattungsanspruch auf die BuT- Leistung geltend gemacht, da der Landkreis stets Kostenträger der BuT- Leistungen ist.

## 5.4 Rückforderung

Eine Aufhebung und Rückforderung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X (im SGB II i.V.m. § 40 SGB II). Eine Rückforderung erfolgt nicht, wenn eine BuT- Leistung rechtmäßigerweise für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht wurde, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch dann im Laufe des Bewilligungszeitraums entfallen. (*Bsp.: Am 10.01. wird der Jahresbeitrag für den Sportverein i.H.v. 60 € fällig; der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.01. – 30.06. – der Vereinsbeitrag i.H.v. 60 € wird am 10.01. an den Verein überwiesen, vgl. § 29 Abs. 3 SGB II. Am 01.02. entfällt die Hilfebedürftigkeit wegen Arbeitsaufnahme. Der Vereinsbeitrag ist zu belassen und auch nicht anteilig zurückzufordern.*) Daher sollten Leistungen – falls kein zwingender Grund erkennbar ist – erst relativ zeitnah zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an den Anbieter überwiesen werden.

## 6. Besonderheiten des Einzelfalls

In analoger Anwendung des § 9 SGB XII können auch abweichende Entscheidung in Absprachen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten in besonders gelagerten Härtefällen getroffen werden. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Absprache tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Schweinfurt, 23. Mai 2011

für das Amt für Soziales

für das JOBCENTER

Kaffer

Schäfer

2230.1.1.1.1-UK

Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus

vom 12. Februar 2007 Az.: 111.6-5 / 4306.3.2-6.48 401

**1. Aufgabe und Bedeutung**

Schul-/Studienfahrten (Fahrten) und Fachexkursionen (Exkursionen) sind schulische Veranstaltungen, die als eine besondere Form des Unterrichts der Bildung und Erziehung im Sinne des Art. 131 BV dienen.

1.1 Fahrten / Exkursionen sind schulische Veranstaltungen von ein- oder mehrtägiger Dauer.

Wesentliches Ziel ist die intensive Beschäftigung mit kulturell, natur- und geisteswissenschaftlich, wirtschaftlich oder politisch relevanten Themen. Die Kooperation mit Experten vor Ort ist erwünscht.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Fahrten / Exkursionen sind die Schüler zu Mitverantwortung und teamorientierter Zusammenarbeit anzuleiten.

1.2 Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Schulschulskikurse und Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches sind keine Fahrten / Exkursionen im Sinn dieser Bekanntmachung

Siehe dazu:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schülerwanderungen,



Schülerwanderung  
Richtlinien BayKuMi\_2

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schullandheimaufenthalte und



Schullandheimaufent  
halt Richtlinien BayKu

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulschulskikurse).



Schulschulskikursen\_Hinw  
eise des BayKuMi.pdf

**2. Vorbereitung**

- 2.1 Die Lehrerkonferenz bestimmt über die von der Schule durchzuführenden Fahrten / Exkursionen und berät über Zeitpunkt und Ziel der Unternehmungen. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats sind zu beachten. Auf die diesbezüglichen Regelungen in den

jeweiligen Schulordnungen wird verwiesen. Über die Durchführung der Fahrten / Exkursionen im Einzelnen entscheidet der Schulleiter.

Fahrten / Exkursionen dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden. Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an Fahrten / Exkursionen nicht teilnehmen können, besuchen grundsätzlich den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen.

- 2.2 Die Schulen sind gehalten, Fahrten / Exkursionen grundsätzlich auf das Maß zu beschränken, das mit staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Die entstehenden Kosten müssen für alle Teilnehmer zumutbar sein. Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden.<sup>4</sup>

Die Finanzierung insbesondere von mehrtägigen Fahrten / Exkursionen erfordert sorgfältige Planung. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler tragen die individuell anfallenden Kosten.

Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den jeweiligen Schulordnungen. Bei bestimmten Zielen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Auf die Bekanntmachungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ([www.km.bayern.de/blz/](http://www.km.bayern.de/blz/)) wird hingewiesen. In bestimmten Fällen gibt es die Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds (nähere Informationen unter [www.stmwfk.bayern.de](http://www.stmwfk.bayern.de)). Für die Gewährung von Reisekosten für Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des BayRKG.

- 2.3 Eintägige Fahrten / Exkursionen dürfen ab Jahrgangsstufe 1, mehrtägige Fahrten / Exkursionen ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden. Mehrtägige Fahrten / Exkursionen sollten in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.

Fahrten / Exkursionen ins Ausland bleiben in der Regel auf die Abschlussklassen der Schulen, bei den Gymnasien auf die Oberstufe beschränkt.

- 2.4 Schüler und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die geplanten Fahrten / Exkursionen im Einzelnen zu unterrichten. Bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen ist für die zum Zeitpunkt der Durchführung noch nicht volljährigen Schüler rechtzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

- 2.5 Die Schüler sind frühzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion auf die Notwendigkeit rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens hinzuweisen. Bei Fahrten / Exkursionen, die ins Ausland führen, sind die Schüler über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie ggf. über besondere Regelungen und Gesetze im jeweiligen Besuchsland hinzuweisen.

- 2.6 Die Entfernung des Zielgebiets vom Heimatort muss bei Fahrten / Exkursionen in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung und ihrem didaktisch-pädagogischen Zweck stehen. Freiplätze oder Vergünstigungen sollen im Sinne eines Mengenrabatts Kosten mindernd auf alle Teilnehmer (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Begleitpersonen) umgelegt werden<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Änderung der Bekanntmachung über Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen und Änderung der Bekanntmachung über Schülerwanderungen vom 10. Juni 2009 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.32 144



### 3. Durchführung

- 3.1 Bei allen eintägigen Fahrten / Exkursionen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und bei allen mehrtägigen Fahrten / Exkursionen in allen Jahrgangsstufen ist die Begleitung durch zwei Personen verbindlich vorgeschrieben. Alle Fahrten / Exkursionen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse oder Kurs geführt werden, die gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Eine Schülerhöchstzahl je Begleitperson für eine Fahrt / Exkursion wird nicht festgesetzt; es kommt hier vielmehr auf das Alter der Schüler und die Art der Fahrt / Exkursion an.
- 3.2 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Fahrt / Exkursion ihre Aufsicht- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf den Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen sollen den Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild sein.
- 3.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten / Exkursionen ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten und vom Schulleiter eigens genehmigten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Februar 2005 (KWMBI 1 S. 113)). Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen grundsätzlich verboten.
- 3.4 Bei gemischten Klassen müssen eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten sowie die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson gewährleistet sein.
- 3.5 Schließt eine mehrtägige Fahrt / Exkursion einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag mit ein, so ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben.
- 3.6 Im Hinblick darauf, dass eine mehrtägige Fahrt / Exkursion auch die Gemeinschaft stärken soll, werden die Abende möglichst gemeinsam gestaltet. Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Solche Unternehmungen können unter dem Aspekt der Erziehung zur Selbstständigkeit und zum Erlernen von Gruppenverhalten als Bestandteil der versicherten Schulveranstaltung gewertet werden. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülern mit den Lehrkräften abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel und Erreichbarkeit der Unternehmungen sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen

und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren Versicherungsschutz. Darauf sind die Schüler rechtzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion hinzuweisen.

- 3.7 Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Fahrt / Exkursion in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn sie nach Alter und Reife zur Heimfahrt im Stande sind, ansonsten ist auch die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler oder die volljährigen Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten müssen verständigt werden, den Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. Die Eltern aller teilnehmenden Schüler beziehungsweise volljährige Schüler sind vor Beginn der Fahrt / Exkursion in geeigneter Weise auf diese Bestimmung hinzuweisen (vgl. Nr. 2.4).

#### **4. Sonstiges**

- 4.1 Die Schüler sind bei Fahrten / Exkursionen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich.  
Es empfiehlt sich aber bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen, für die Schüler eine Gruppenhaftpflichtversicherung und ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen; die Kosten sind von den Schülern zu übernehmen.
- 4.2 Fahrten / Exkursionen, die nicht von der Schule durchgeführt werden, sind keine schulischen Veranstaltungen, auch wenn ein Lehrer teilnimmt.

#### **5. Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Er h a r d

Ministerialdirektor

# Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

## Anlage 2

Füllen Sie diesen Antrag (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der 2. Seite.

|   |                        |                 |
|---|------------------------|-----------------|
| Welche mtl. Sozialleistungen erhalten Sie aktuell bzw. haben Sie beantragt?<br>Jobcenter Landkreis Schweinfurt<br><input type="checkbox"/> Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)<br>Landratsamt Schweinfurt – Amt für Soziales<br><input type="checkbox"/> SGB XII <input type="checkbox"/> Wohngeld <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (Familienkasse) | Tag der Antragstellung | Eingangsstempel |
|---|------------------------|-----------------|

\_\_\_\_\_  
Aktenzeichen/Nummer der Bedarfsgemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Familiename, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

### A. Persönliche Daten zur/zum Leistungsberechtigten (Kind)

Kunden-Nr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt (Nachweise müssen jeweils die Kosten und die Bankverbindung des Leistungserbringers beinhalten):

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (KiTa)  
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B und legen Sie die Bestätigung der Schule/KiTa über die Kosten vor.)
- für mehrtägige Klassenfahrten  
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B und legen Sie eine Bestätigung der Schule/KiTa über Art, Dauer und Kosten vor.)
- Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule (soweit sie nicht von Dritten übernommen werden)  
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B und legen Sie eine Bescheinigung des Schulamtes/Kostenfreiheit des Schulweges bei.)
- persönlicher Schulbedarf (nur zu beantragen, wenn dem Kind neben dem Kindergeld ausschließlich Wohngeld oder Kinderzuschlag gewährt wird; bitte machen Sie **ergänzende Angaben unter B**)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung  
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B und C und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung  
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B und D)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)  
(Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E)

### B. Ergänzende Angaben zur Antragstellung

Die/Der Leistungsberechtigte besucht  eine allgemein-/berufsbildende Schule  eine Kindertageseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Name der Schule/Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Schule/Einrichtung

### C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35 a Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII).  ja  nein

### D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Die Schule/Kindertageseinrichtung bietet  an 4 Tagen  an 5 Tagen in der Woche ein gemeinschaftliches Mittagessen an.

Die unter A genannte Person nimmt durchschnittlich an \_\_\_\_\_ Wochentagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Ab/Seit dem \_\_\_\_\_ nimmt die unter A genannte Person am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Anmeldung und die Kosten je Mahlzeit bei.

### E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter A genannte Person nimmt im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an folgender Aktivität teil:

\_\_\_\_\_  
Aktivität/Vereinsmitgliedschaft

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen \_\_\_\_\_ Euro  im Monat  im Quartal  im Halbjahr  im Jahr.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre, dass ich keinen weiteren Antrag auf Bildung und Teilhabe bei einem anderen Leistungsträger gestellt habe.

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen auf Bildung und Teilhabe erhoben.

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass der Sozialleistungsträger die erforderlichen Daten beim Leistungsanbieter einholt und entbindet deren Mitarbeiter von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
minderjähriger Antragstellerinnen/  
Antragsteller

## Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

**Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**

Wenn Sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten, ist der Antrag beim Jobcenter Schweinfurt in der Kornacherstraße 6 im 2. Stock zu stellen. In allen übrigen Fällen, auch bei einer Kombination verschiedener monatlicher Leistungen (z.B. Hartz IV + Wohngeld für das Kind), stellen Sie bitte den Antrag beim Amt für Soziales im Landratsamt Schweinfurt. Bitte kreuzen Sie bei der Frage nach der laufenden Sozialleistungsgewährung alle Rechtsgrundlagen an, nach denen Sie aktuell Ihre mtl. Leistungen erhalten bzw. beantragt haben.

### Anspruchsvoraussetzungen:

#### Bildung (Punkt A bis D)

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besuch einer allg. oder berufsbildenden Schule
- es wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt

#### Teilhabe (Punkt E)

- nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.

- **eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld, die Aufwendungen für die Verpflegung (ist im Regelbedarf enthalten) oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- **mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Dazu zählen alle mehrtägigen Fahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen für alle Schüler einer Klasse angeboten werden und damit als schulische Pflichtveranstaltung angesehen werden können.

- **persönlicher Schulbedarf:**

bei einem Leistungsbezug nach den SGB II und SGB XII ist kein Antrag notwendig. Erhält das Kind neben dem Kindergeld ausschließlich Wohngeld oder Kinderzuschlag, muss ein Antrag für den persönlichen Schulbedarf (bitte die Bankverbindung dann immer mitteilen) gestellt werden.

- **Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule:**

Die Kostenfreiheit des Schulweges gilt in Bayern generell für Leistungsbezieher im SGB II und SGB XII. Bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine Rücksprache mit dem Amt für Soziales im Landratsamt Schweinfurt erforderlich.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klasse; nicht eine reine Verbesserung der Note) besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie unter Punkt D, wie häufig die Schule/Kindertageseinrichtung in der Woche ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und wie häufig das Kind durchschnittlich in der Woche daran teilnimmt. Bitte fügen Sie eine Anmeldebestätigung des Anbieters und einen Nachweis über die Kosten pro Mittagessen bei.

Bitte beachten Sie, dass pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen ist (Kosten der Haushaltsersparnis).

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Mit dieser Leistung (mtl. max. 10 €) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Jugendfreizeiten, Ferienfreizeiten).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

**Die Leistung für Bildung (außer persönlicher Schulbedarf, Fahrtkosten) und Teilhabe wird immer direkt an den Leistungsanbieter überwiesen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie uns die Bankverbindung des Leistungsanbieters mit der Antragstellung mitteilen.**

**Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf**  
zur Vorlage beim Amt für Soziales bzw. beim Jobcenter  
Landkreis Schweinfurt

**(vom Antragsteller auszufüllen)**

|   |  |                          |  |
|---|--|--------------------------|--|
| Für _____   | geboren am _____   |                          |  |
| <small>(Name, Vorname des Kindes)</small>   |  |                          |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der Sozialleistungsträger (Amt für Soziales oder Jobcenter Schweinfurt) die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich. |  |                          |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.  |  |                          |  |
| _____   | _____  | _____                    | _____  |
| <small>Ort/Datum</small>  | <small>Unterschrift Antragstellerin/<br/>Antragsteller</small> | <small>Ort/Datum</small> | <small>Unterschrift des gesetzlichen<br/>Vertreters bei minderjähriger/m<br/>Antragstellerin/Antragsteller</small> |

**(vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen)**

|  |
|--|
| Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe):  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterrichtsfach/-fächer _____</li><li>• in der Klassenstufe _____</li><li>• für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____</li><li>• in einem Umfang von _____ Stunden <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich.</li></ul>  |
| Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine Verbesserung des Notendurchschnitts.   |
| <input type="checkbox"/> Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.<br><input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.<br><input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist <b>nicht</b> auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.<br><input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. individuelle Förderung im Unterricht; Intensivierungsstunden etc.) bestehen nicht. |
| <small>(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)</small>  |
| Bestehen zur Organisation der Nachhilfe evtl. schon schulnahe oder schulinterne Strukturen, die gut geeignet erscheinen, um die o.g. schulischen Defizite zielführend aufzuarbeiten oder können solche Strukturen rechtzeitig geschaffen werden?   |
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte kurz darstellen _____   |
| Welche besonderen Anforderungen werden an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation der Person für die Nachhilfe gestellt?  |
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte begründen:<br>_____   |

|                           |                                   |   |
|---------------------------|-----------------------------------|---|
| _____                     | _____                             | _____                                   |
| <small>Ort, Datum</small> | <small>Stempel der Schule</small> | <small>Unterschrift des Lehrers</small> |

## Bestätigung zur Vorlage beim Jobcenter/Amt für Soziales

### Von KiTa (-Träger)/Schule zu bestätigen:

|  |                  |                |
|--|------------------|----------------|
| Anschritt:   | Ansprechpartner: | Telefonnummer: |
|  |                  |                |
| Bankverbindung der KiTa/Schule (Name, BLZ, Konto-Nr.): |                  |                |
|  |                  |                |

|  |  |
|--|--|
| Name und Geburtsdatum des Kindes:                                    |  |
| _____  | geb. _____   |
| <b>Das Kind nimmt im Schul-/KiTa-Jahr</b> _____ <b>ab/seit</b> _____ |  |
| <b>durchschnittlich</b>  | <input type="checkbox"/> 5 x pro Woche<br><input type="checkbox"/> 4 x pro Woche<br><input type="checkbox"/> 3 x pro Woche<br><input type="checkbox"/> 2 x pro Woche<br><input type="checkbox"/> 1 x pro Woche |
| <b>am Mittagessen teil.</b>  |  |
| <b>Kosten pro Mittagessen:</b> .....€                                |  |

|            |                          |
|------------|--------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift KiTa/Schule |
|            |                          |